ARTIKELSATZUNG

zur Euro-Umstellung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I. S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 23. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Witzenhausen vom 29.05.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Witzenhausen (4.3)

1. § 2 (Benutzungsgebühren) der Satzung vom 07.05.1996, öffentlich bekanntgemacht am 23.07.1996, erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Kindergärten werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Ganztagsbetreuung für das Einzelkind einer Familie für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie	102,00 Euro
·	87,00 Euro
(2) Vormittagsbetreuung für das Einzelkind einer Familie für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie	87,00 Euro 67,00 Euro
- -	•
(3) Nachmittagsbetreuung für das Einzelkind einer Familie für das zweite und jede weitere Kind einer Familie	51,00 Euro 41,00 Euro

(4) Die Benutzungsgebühren für das zweite und jedes weitere Kind finden Anwendung bis das älteste Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 2: Änderung der Satzung der Stadt Witzenhausen über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (6.4)

§ 5 (Ablösebetrag) der Satzung vom 09.05.1995, öffentlich bekanntgemacht am 12.05.1995 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Stadt Witzenhausen werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone	1	(förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet)	2.482,00 Euro
Zone	2	(übriges Stadtgebiet)	1.350,00 Euro

Artikel 3: Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witzenhausen (6.5)

- § 11 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 der Satzung vom 21.09.1982, öffentlich bekanntgemacht am 24.09.1982, erhält folgenden Wortlaut:
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

Artikel 4: Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Witzenhausen (7.7)

vom 13.02.1996, öffentlich bekanntgemacht am 20.02.1996.

1. § 5 (Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten) erhält folgenden Wortlaut:

Für den Erwerb von 40jährigen Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten und 30jährigen Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten beträgt die Gebühr:

(1) Friedhof Witzenhausen

a)	Reihengrab und anonyme Grabstätte bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ab dem 7. Lebensjahr	176,00 Euro 343,00 Euro
b)	Wahlgrabstätte Verlängerung der Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte jährlich	897,00 Euro 31,00 Euro
c)	Urnengrabstätte Verlängerung der Nutzungszeit einer Urnengrabstätte jährlich	614,00 Euro 20,00 Euro

(2) Friedhof Neuseesen

Fricular Neuseesen	
 a) Reihengrab bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ab dem 7. Lebensjahr 	102,00 Euro 199,00 Euro
 b) Wahlgrabstätte Verlängerung der Nutzungszeit jährlich 	522,00 Euro 17,00 Euro
 c) Urnengrabstätte Verlängerung der Nutzungszeit jährlich 	322,00 Euro 11,00 Euro

(3) Friedhof Werleshausen

a)	Reihengrab bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ab dem 7. Lebensjahr	102,00 Euro 199,00 Euro
b)	Wahlgrabstätte Verlängerung der Nutzungszeit jährlich	522,00 Euro 17,00 Euro
c)	Urnengrabstätte Verlängerung der Nutzungszeit jährlich	322,00 Euro 11,00 Euro

2. § 7 (Gebühren für Personal und Friedhofseinrichtung) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren betragen:

Träger pro Person	26,00 Euro
Umbettung (ohne Personalkosten)	43,00 Euro

b) Sofern keine Bestattung auf dem städtischen Friedhof stattfindet, werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Friedhofskapelle	92,00 Euro
Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Tag	26,00 Euro

3. § 8 (Genehmigungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Errichtung eines Grabmales betragen

a)	Grabmale für Reihengräber	66,00 Euro
b)	Grabmale für Wahlgräber und Urnengräber für die Einzelgrabstätte für jede weitere Grabstätte für Zusatzplatten	89,00 Euro 43,00 Euro 36,00 Euro
c)	Gebühren für Einfassung je Grabstätte	61,00 Euro
d)	Gebühren für Abdeckplatten je Grabstätte	61,00 Euro

In den Genehmigungsgebühren sind die Kosten für das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Liegezeit enthalten.

4. § 9 (Sonstige Gebühren) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen beträgt jährlich

74,00 Euro

Artikel 5: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Witzenhausen (9.2)

- 1. § 4 (Steuersätze) Abs. 1 der Satzung vom 03.12.1991, öffentlich bekanntgemacht am 10.12.1991, erhält folgenden Wortlaut:
 - (1) Die Steuer beträgt
 - a) $zu \S 2 a$;

1.	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit		
	in Gaststätten	51,00 Euro	
	in Spielhallen	102,00 Euro	
	je Kalendermonat und Gerät		

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten 15,00 Euro in Spielhallen 26,00 Euro je Kalendermonat und Gerät

 für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Gerät

205,00 Euro

b) <u>zu § 2 b):</u> je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

26,00 Euro

Artikel 6: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Witzenhausen, 23. Oktober 2001

Öffentlich

bekanntgemacht: 01.11.2001

ipens 1

Der Magistrat

(Eng'el) Bürgermeister